

Allgemeine Bedingungen

der IBS – Institut für Brandschutztechnik und Sicherheitsforschung Ges.m.b.H. für die Erstellung von Brandschutzkonzepten und Sicherheitsanalysen sowie die Durchführung von Bauabnahmen, technischen Überprüfungen bzw. Revisionen und ähnliche Leistungen

1. Geltung

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Erstellung von Brandschutzkonzepten und Sicherheitsanalysen sowie für die Durchführung von Bauabnahmen und ähnlichen Leistungen durch unser Unternehmen. Sie stellen eine Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren diesbezüglichen Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien dar. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, außer sie werden von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt bzw. genehmigt. Ausdrücklich in Einzelverträgen ausgehandelte und schriftlich bestätigte Abweichungen von diesen AGB haben Vorrang, dies bei hievon unberührter Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der AGB.

2. Vertragsabschluss

Voraussetzung für die Erbringung von Leistungen durch uns ist das Einlangen eines vom Auftraggeber vollständig ausgefüllten, firmenmäßig gezeichneten Auftragsformulars unter Beifügung sämtlicher geforderter Beilagen. Der Vertrag kommt nur durch unsere schriftliche Annahme (Auftragsbestätigung) zustande. Jede weitere Änderung und Ergänzung des Vertrages - einschließlich einer Abweichung von diesen Bedingungen - bedarf zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform.

Wir sind bemüht, nach Maßgabe der technischen und terminlichen Möglichkeiten, alle beantragten Leistungen im vereinbarten Zeitraum durchzuführen, können jedoch in begründeten Fällen die Durchführung ablehnen.

3. Unterlagen, Informationen

Der Auftraggeber hat uns die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Unterlagen (Pläne, Atteste, Bescheide, etc.) zeitgerecht und frei Haus beizustellen und alle notwendigen Informationen zu erteilen. Darüber hinaus hat der Auftraggeber alle Informationen über Eigenarten des Objektes bzw. Prüfgut zu erteilen, die geeignet sind, die Sicherheit unserer Mitarbeiter oder Dritter sowie deren Einrichtungen zu gefährden.

4. Durchführung von Überprüfungen vor Ort

Soweit zur Vertragserfüllung Überprüfungen bzw. Überwachungen außerhalb unseres Unternehmens vorzunehmen sind, hat der Auftraggeber den Zugang zu den entsprechenden Objekten in der Weise zu ermöglichen, dass eine ungehinderte Vertragserfüllung erfolgen kann. Insbesondere hat der Auftraggeber alle notwendigen Vorkehrungen zum Schutz fremder Rechte zu treffen.

5. Behördliche Genehmigung, Einwilligung Dritter

Für die Vertragserfüllung allenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen oder Einwilligungen Dritter hat der Auftraggeber auf seine Kosten einzuholen und uns nachzuweisen. Allfälligen Informationspflichten hat der Auftraggeber selbständig nachzukommen.

6. Rücktritt

Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten:

- a) wenn die Ausführung der vereinbarten Tätigkeiten bzw. deren Weiterführung aus Gründen, die nicht wir zu vertreten haben, unmöglich wird oder wesentlich verzögert würde bzw. wirtschaftlich nicht vertretbar ist.
 - b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers entstanden sind und dieser auf unser Begehren keine Vorauszahlung leistet bzw. im Falle der Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers bzw. im Falle der Abweisung eines entsprechenden Antrages mangels kostendeckenden Vermögens,
 - c) wenn der Auftraggeber pflichtwidrig unsere vertraglichen Interessen verletzt,
 - d) wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten trotz Nachfristsetzung nicht nachkommt,
 - e) wenn der Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar einem unserer Mitarbeiter aus Anlass der Vertragserfüllung einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt oder sich im Rahmen der Auftragserfüllung, in welcher Form auch immer, strafbar macht.
- In allen Fällen ist der Auftraggeber verpflichtet, uns alle Aufwendungen, welche zur Vorbereitung der Auftragsleistung notwendig waren, zu ersetzen.

Ein Rücktritt seitens des Auftraggebers vom Vertrag ist nur bis zum Beginn der Durchführung der beauftragten Leistungen mittels eingeschriebenen Briefes möglich. Es sind uns jedoch alle mit den Vorbereitungsarbeiten für die Auftragsleistung entstandenen Kosten zu ersetzen. Bei einem späteren Rücktritt steht uns trotz Unterbleibens der vollständigen Leistung das volle Entgelt zu.

7. Überprüfungstätigkeit

Bei der Durchführung von Überprüfungstätigkeiten ist es dem Auftraggeber freigestellt, auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr die Überprüfung des Objektes, Anlagenteiles oder Prüfgutes mitzuverfolgen. Den Anordnungen unseres Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

Uns ist es freigestellt, die Durchführung der Überprüfungs- oder Abnahmetätigkeit abzubrechen, wenn durch das Weiterführen der Tätigkeit eine Gefährdung unserer Mitarbeiter oder eine Beeinträchtigung von Rechtsgütern zu befürchten ist. Der verantwortliche Mitarbeiter entscheidet über einen eventuellen Abbruch, der Auftraggeber verzichtet auf Einwendungen gegen diese Entscheidung. Geht die Gefährdung von dem zu überprüfenden bzw. abzunehmenden Bau- bzw. Anlagenteil aus, so ist ohne besonderen Nachweis der Auftraggeber zum Ersatz der durch den Abbruch zusätzlich aufgelaufenen Kosten verpflichtet und schuldet uns das volle Entgelt. Wird die Tätigkeit aus Gründen, die in unserem Bereich liegen, abgebrochen, so wird von uns eine weitere Überprüfung bzw. Auftragserfüllung, nach neuer Terminvereinbarung, durchgeführt. Weitergehende Ansprüche werden nicht anerkannt.

Sollte im Zuge der Durchführung des vereinbarten Leistungsumfanges ein Teilbereich der Auftragsleistung an Dritte vergeben werden müssen, so stimmt der Auftraggeber dem zu.

8. Bekanntgabe der Überprüfungsergebnisse

Wir verpflichten uns, dem Auftraggeber die Ergebnisse **unserer Arbeiten** schriftlich mitzuteilen.

9. Preise

Für die Preisbildung dienen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, die Honorarrichtlinien für Technische Büros (Klasse VIII) in der jeweils gültigen Fassung als Grundlage. Allfällige Gebühren hat der Auftraggeber selbst zu tragen.

Soweit keine gesonderten Vereinbarungen getroffen wurde, werden die Aufwendungen für die formale und materielle Prüfung des Auftrages (bzw. Anbotserstellung), zusätzliche Besprechungen, die Durchführung von Überprüfungen vor Ort, Abnahmenrevision, die Erstellung eines Konzeptes, Berichts bzw. Gutachtens über die durchgeführten Überprüfungen; Abnahmerevision, Reisekosten (Kilometer, Diäten, Nächtigungskosten) sonstige Aufwendungen, gesondert in Rechnung gestellt.

10. Termin

Die von uns in der Bestätigung des Auftrages genannten Termine sind für den Auftraggeber verbindlich, sofern der Auftraggeber nicht unverzüglich nach Kenntnisnahme des von uns festgesetzten Termins schriftlich widersprochen hat. Können festgelegte Termine aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, hat uns der Auftraggeber unverzüglich zu verständigen. Kosten, die sich aus Terminverschiebungen ergeben, werden von uns in Rechnung gestellt. Wir sind bemüht, alle Terminzusagen pünktlich einzuhalten. Wegen des nicht vorhersehbaren Arbeitsanfalles können jedoch kurzfristig Terminverschiebungen eintreten, von denen wir den Auftraggeber unverzüglich informieren werden. Ein Ersatz für allfällige dadurch beim Auftraggeber entstandene Verzugs- oder Folgeschäden welcher Art immer werden ausgeschlossen und berechtigten derartige Terminverschiebungen den Auftraggeber nicht zum Vertragsrücktritt.

Auftragsleistungen können grundsätzlich nur während der normalen Arbeitszeit durchgeführt werden. Sind Arbeiten außerhalb dieser normalen Arbeitszeit erforderlich, ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Der sich daraus ergebende Mehraufwand wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

11. Gewährleistung und Schadenersatz

Wir gewährleisten, dass unsere Leistungen dem Stand der Technik und den jeweils geltenden technischen und rechtlichen Normen und Richtlinien entsprechen. **Bei Altanlagen verwenden wir und haften wir nur –soweit nichts anderes vereinbart wird- für die zum Errichtungszeitpunkt maßgeblichen technischen und rechtlichen Standards.** Wir können fachbezogenen Weisungen des Auftraggebers – im Sinn der von uns gesetzlich geforderten unabhängigen Sachverständigenstellung – nur insoweit nachkommen, als diese von uns fachlich ebenfalls vertreten werden können. Allfällige Mängel müssen vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich gerügt werden, spätestens jedoch 30 Tage nach Übermittlung unserer Schlussrechnung.

Wir haften nur für unmittelbare Schäden, wenn der Auftraggeber uns oder unseren Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachweist. Der Höhe nach ist unsere Haftung mit der im Akkreditierungsgesetz BGBl Nr. 468/1992 und in der jeweils aktuellen Fassung der Akkreditierungsverordnung geforderten Mindestpflichtversicherungssumme begrenzt. **Die Haftung für mittelbare Schäden Dritter ist ebenso wie eine Haftung für entgangenen Gewinn oder sonstige Folgeschäden ausgeschlossen.** Schadenersatzansprüche verjähren ein Jahr nach Übermittlung unserer Schlussrechnung. Für allfällige Beschädigungen, die mit der Durchführung der Überprüfungen typisch oder notwendig verbunden sind, wird keinesfalls gehaftet. Diese Haftungseinschränkungen gelten sowohl für Sach- als auch für Personenschäden.

Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die durch eine Verletzung der Obliegenheiten der allgemeinen Bedingungen entstehen und hat uns gegen allfällige Ansprüche Dritter welcher Art auch immer schad- und klaglos zu halten.

12. Schutzrechte

Die Urheberrechte verwendeter EDV – Programme oder Rechenmodelle liegen ausschließlich bei uns, da diese auch von uns auf unsere eigenen Kosten erworben wurden. Aus einer Verwendung bestehender Modelle, die natürlich immer auf objektbezogene Parameter angepasst werden müssen, können keine, wie immer geartete Rechte für den Auftraggeber abgeleitet werden. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt ohne unsere ausdrückliche Zustimmung die Ergebnisse unserer Tätigkeit (Konzepte, Berichte, Gutachten etc.) zu veröffentlichen. Es steht uns bei Fehlen anderslautender Vereinbarungen frei, Konzepte, Analysen, Abnahme- oder Revisionsberichte zur Gänze oder auszugsweise zu veröffentlichen sowie Erkenntnisse aus Überprüfungen und Versuchen nach freiem Ermessen ohne Kostensatz zu verwerten. Auf die Meldepflicht nach dem Produktsicherheitsgesetz BGBl. 171/1983 und 43/1987 wird hingewiesen.

13. Zurückbehaltung

Der Auftraggeber ist bei gerechtfertigten Mängelrügen außer in den Fällen der Rückabwicklung nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur eines angemessenen Teiles des Bruttorechnungsbetrages berechtigt.

14. Aufrechnungsverbot

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegen unsere Forderungen mit eigenen Forderungen welcher Art auch immer aufzurechnen.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

Sämtliche Verträge unterliegen ausschließlich dem österreichischen Recht. Als Erfüllung- und Zahlungsort gilt der Sitz unseres Unternehmens in 4020 Linz als vereinbart. Für allfällige Streitigkeiten wird als Gerichtsstand die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Linz vereinbart.